

# Ordnung zum Auslandspraktikum

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung zum Auslandspraktikum gilt für Studierende der Bachelorstudiengänge International Business and Management (IBM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum sowie für Lehrkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge International Business and Management (IBM) mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung (PO IBM).
- (3) Studierende der IBM-Studiengänge können gemäß § 10 PO IBM alternativ zum Auslandsstudienjahr ein einsemestriges Studium im Ausland mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten mit der Kombination eines Praktikums im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten absolvieren. Diese Ordnung regelt die Durchführung des Auslandspraktikums.

## § 2 Ziel und Gegenstand des Auslandspraktikums

- (1) Das Auslandspraktikum dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlicher praktischer, sozialer und interkultureller Kompetenzen, der Motivation und Orientierung. Es erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventeninnen und –absolventen in die Berufspraxis.
- (2) Das Auslandspraktikum ist in der gewählten Sprachrichtung des Studiengangs abzuleisten. Es ist insbesondere in
  - a. International tätigen Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung,
  - b. Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
  - c. Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten abzuleisten.
- (3) Um das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss die Praxisphase im betriebswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.

## § 3 Zulassung zum Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum kann im dritten oder vierten Studienjahr absolviert werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandspraktikum ist beim Fachbereich zu Händen der / des Auslandsbeauftragten per E-Mail unter [International\\_FBW@hs-bochum.de](mailto:International_FBW@hs-bochum.de) zu stellen.
- (3) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
  - a. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Vereinbarung des Praktikums,
  - b. Kontaktdaten zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die oder den die Unternehmung oder Institution der oder dem Studierenden zuweist
- (4) Die Bestätigung der Praktikumsstelle muss enthalten:
  - a. Firma/Name und Sitz
  - b. Geplante Einsatzbereiche (Orte, Abteilungen), an dem/ an denen die oder der Studierende eingesetzt werden.

#### **§ 4 Dauer und Zeitrahmen des Praktikums**

- (1) Das Auslandspraktikum umfasst 18 Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen pro Woche und acht Arbeitsstunden pro Tag und fängt am 01.03. für das Sommersemester und am 01.09. für das Wintersemester an. In Ausnahmefällen kann bis zu zwei Wochen vor oder nach diesen Stichtagen begonnen werden. Diese Pflichtzeiten sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfall sind nachzuholen.
- (2) Über die Arbeitszeiten ist ein Konto zu führen, dessen Richtigkeit von der Praktikumsstelle zu bestätigen ist. Die Übersicht ist der / dem Auslandsbeauftragten einzureichen.

#### **§ 5 Bewertung**

- (1) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Portfolioprüfung ab. Während des Auslandspraktikums nehmen die Studierenden an einem virtuellen Begleitseminar teil.

#### **§ 6 Bewerbung zum Praktikum**

Studierende bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt Studierende durch Angebote des Career Service Wirtschaft, zum Beispiel durch Seminare zur Bewerbungsvorbereitung.

#### **§ 7 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase**

- (1) Studierende haben während der Praxisphase alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während der Praxisphase unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtl. Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.
- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 06.07.2020, 19.12.2022, 13.03.2023 und 23.10.2023.

Bochum, den 13.11.2023

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft

Prof. Dr. Meyer-Schwickerath